

[3] III. Daß von der Direktion der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg an Stelle des G. Jungheinrich zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, Otto Henske zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. November 1881 (Regierungs-Blatt Seite 242) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

[4] IV. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember v. J. im Central-Blatt für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren sind:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b) für die Mittagkost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

[5] V. Dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein zu Stuttgart ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.